



Entwurf

Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post (Postorganisationsgesetz, POG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post vom 17. Dezember 2010² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4^{bis}, 1^{bis}, 2 Einleitungssatz und 3

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

b. folgende Finanzdienstleistungen:

4^{bis}. Vergabe von Krediten und Hypotheken,

1^{bis} Die Gesamtsumme der Kredite und Hypotheken nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4^{bis} darf die Gesamtsumme der Kundeneinlagen auf den Zahlungsverkehrskonten in der Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nicht überschreiten.

² Die Post kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Unternehmenszweck dienen, namentlich:

³ *Aufgehoben*

¹ BBl ...
² SR 783.1

Art. 7 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Er kann in der Eignerstrategie vorsehen, dass ein vom Bundesrat zu bestimmender Anteil der Kredite und Hypotheken nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4^{bis} für Projekte zu vergeben ist, welche die Treibhausgasemissionen vermindern. Der Bundesrat legt die Anforderungen in der Eignerstrategie fest.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.